

Festsetzung des Sonderbeitrages für die überbetriebliche Ausbildung (ÜBA-Umlage) für das Wirtschaftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 20. Dezember 2023 gemäß § 113 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der aktuell gültigen Fassung und aufgrund von § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Freiburg in der aktuell gültigen Fassung sowie der Beitragsordnung der Handwerkskammer Freiburg in der aktuell gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des Sonderbeitrags für die überbetriebliche Ausbildung für das Wirtschaftsjahr 2024 gefasst:

Zum jährlichen Sonderbeitrag werden alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe veranlagt, für deren Handwerksberuf gemäß nachstehender Aufstellung eine überbetriebliche Ausbildung durchgeführt wird.

Der Sonderbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag in Höhe von 120 € sowie dem Handwerkskammerbeitrag des Jahres 2023 - sofern kein Wert des Jahres 2023 (Neueintragung) vorliegt, aus dem Beitrag des Jahres 2024 - multipliziert mit dem Korrekturfaktor nach Gewerbe und Einzugsbereich gemäß nachfolgender Aufstellung:

Lfd. Nr.	Handwerksberuf nach Anlage A zur HwO	Einzugsbereich	Korrekturfaktor
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	gesamter Hwk-Bezirk	0,17
10	Maler und Lackierer	gesamter Hwk-Bezirk	0,80
13	Metallbauer	gesamter Hwk-Bezirk	0,79
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	gesamter Hwk-Bezirk	0,96
16	Feinwerkmechaniker	gesamter Hwk-Bezirk	1,30
17	Zweiradmechaniker	gesamter Hwk-Bezirk	0,95
18	Kälteanlagenbauer	gesamter Hwk-Bezirk	Keine Veranlagung
19	Informationstechniker	gesamter Hwk-Bezirk	0,27
20	Kraftfahrzeugtechniker	gesamter Hwk-Bezirk	0,85
21	Landmaschinenmechaniker	gesamter Hwk-Bezirk	0,94
23	Klempner	}gesamter Hwk-Bezirk	} 1,19
24	Installateure und Heizungsbauer		
25	Elektrotechniker	}gesamter Hwk-Bezirk	} 1,05
26	Elektromaschinenbauer		
27	Tischler	gesamter Hwk-Bezirk	0,97
37	Zahntechniker	gesamter Hwk-Bezirk	0,75
38	Friseur	gesamter Hwk-Bezirk	0,69
39	Glaser	gesamter Hwk-Bezirk	0,25
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	gesamter Hwk-Bezirk	0,80
52	Raumausstatter	gesamter Hwk-Bezirk	0,00
Lfd. Nr. Handwerksberuf nach Anlage B zur HwO Abschnitt 1			
		gesamter Hwk-Bezirk	Korrekturfaktor
11	Gold- und Silberschmiede	gesamter Hwk-Bezirk	Keine Veranlagung
38	Fotografen	gesamter Hwk-Bezirk	Keine Veranlagung
39	Buchbinder	gesamter Hwk-Bezirk	Keine Veranlagung

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Er wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 02.01.2024 (Aktenzeichen: 42-42-340/106) genehmigt und nach § 106 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Freiburg

gez.
Johannes Ullrich
Präsident

gez.
Christof Burger
Vizepräsident